



ED/P241865

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) [Stand: 12. August 2024] betreffend das Jahreszeugnis in der 6. Primarschulklasse, Semesterzeugnisse an den Brückenangeboten und das Zwischenzeugnis in der 1. Klasse der Fachmaturitätsschule (FMS)

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) soll geändert werden. Es soll zum einen für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule ein Jahreszeugnis eingeführt werden. Zum anderen soll es an den Brückenangeboten Semesterzeugnisse geben. Beide Änderungen sollen auf Beginn des Schuljahres 2025/26 am 11. August 2025 in Kraft treten. Des Weiteren soll in § 47 SLV für das Zwischenzeugnis der FMS präzisiert werden, dass die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden müssen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 12. August 2024	Änderungen
<p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse</p> <p>¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. – 11. Schuljahres sowie in der WMS, IMS und BM ein Zeugnis. *</p> <p>a) *... b) *...</p> <p>³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis. *</p> <p>⁴ In der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 12. Schuljahres ein Zwischenzeugnis. *</p>	<p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse</p> <p>¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des <u>8. 9.</u> – 11. Schuljahres sowie in der WMS, IMS, <u>und BM</u> <u>und den Brückenangeboten</u> ein Zeugnis. *</p> <p>a) *... b) *...</p> <p>³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis. *</p> <p>⁴ In der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 12. Schuljahres ein Zwischenzeugnis. *</p>

Erläuterungen zu § 25 SLV

Neu soll es im 8. Schuljahr (6. Primarschulklasse) ein Jahreszeugnis geben. In Abs. 2, in dem festgelegt wird, in welchen Schuljahren und Schulen es Semesterzeugnisse gibt, ist deshalb das 8. Schuljahr nicht mehr zu erwähnen. Um die Planungsunsicherheiten für die Sekundarschulen und die Eltern zu verringern, soll das Jahreszeugnis bereits Mitte April abgegeben werden.

In den Brückenangeboten (Zentrum für Brückenangebote (ZBA), Vorlehren und Vorkurse) sind die derzeitigen Trimester-Zwischenzeugnisse für die Lehrbetriebe nicht ausreichend nachvollziehbar und aussagekräftig. Dies erschwert die Lehrstellensuche. Neu soll deshalb auf Semesterzeugnisse umgestellt werden. In Abs. 2 sind deshalb die Brückenangebote neu zu erwähnen und Abs. 3 ist ersatzlos aufzuheben. Wenn Schülerinnen und Schüler es wünschen, können sie jederzeit einen Zwischenstand ihrer Noten erhalten.

<p>§ 35 Inhalt des Lernberichts ¹ Vom 1.–7. Schuljahr enthält der Lernbericht: a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern und die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik; b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz; c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen. ² Vom 8.–11. Schuljahr enthält der Lernbericht: a) die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik; b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz; c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen. ³ Vom 12.–14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens: a) die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu Lernen und Unterricht; b) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.</p>	<p>§ 35 Inhalt des Lernberichts ¹ Vom 1.–7 8. Schuljahr enthält der Lernbericht: a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern und die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik; b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz; c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen. ² Vom 8 9.–11. Schuljahr enthält der Lernbericht: a) die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik; b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz; c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen. ³ Vom 12.–14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens: a) die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu Lernen und Unterricht; b) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 35 SLV

Da es neu im 8. Schuljahr (6. Primarschulklasse) ein Jahreszeugnis geben soll, muss der Lernbericht neu den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern ausweisen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzupassen.

	<p>§ 42a Beförderung in den Brückenangeboten ¹ <u>In den Brückenangeboten werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Semester befördert.</u> ² <u>Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 42a neu

Da neu in den Brückenangeboten ein Semesterzeugnis ausgestellt werden soll, muss festgehalten werden, unter welchen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert werden. Analog zur Regelung in den Volksschulen (vgl. § 40 SLV), sollen alle Schülerinnen und Schüler der Brückenangebote, unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis, in das 2. Semester befördert werden. So können alle Schülerinnen und Schüler die einjährigen Brückenangebote abschliessen.

<p>§ 47 Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse</p> <p>¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46a Abs. 1 im Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters der 1. Klasse die Zulassungskriterien gemäss Anhang I § 2.</p>	<p>§ 47 Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse</p> <p>¹ Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46a Abs. 1 müssen im Zwischenzeugnis am Ende des ersten Semesters der 1. Klasse die Zulassungskriterien gemäss Anhang I § 2 erfüllt werden.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 47 SLV

Mit Beginn des Schuljahres 2024/25 hat die FMS von der Semesterpromotion zur Jahrespromotion gewechselt. In der 1. Klasse erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zwischenzeugnis, das Grundlage für die Aufnahme in eine der Fachrichtungen nach der 1. Klasse ist. Da es sich um ein Zwischenzeugnis handelt, gibt es keine Beförderungsentscheid. Die Beförderungsvoraussetzungen müssen deshalb nicht erfüllt werden, weshalb § 47 SLV entsprechend anzupassen ist.

<p>§ 55 Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.</p> <p>² Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.</p>	<p>§ 55 Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen im Zeugnis des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.</p> <p>² Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 55 SLV

Die Schülerinnen und Schüler sollen im 8. Schuljahr (6. Primarschulklasse) ein Jahreszeugnis erhalten. In der Folge ist für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge der Sekundarschule nur noch dieses Jahreszeugnis massgebend. In Abs. 1 soll dies festgehalten werden. Die bisherige Regelung von Absatz 2 betreffend das zweite Zeugnis ist aufzuheben.

Beilage:

- Synopse